Sachkundelehrgang Rentenberater Thema: Erstattungsansprüche/Verzinsung

Dozent: Thomas Neumann, Rentenberater

13. November 2024





Agenda

Erstattungsansprüche

- Arten, Sinn und Zweck der Erstattungsansprüche
- Gemeinsame Grundsätze bei der Abrechnung von Erstattungsansprüchen
- Erstattungsansprüche der Krankenkassen
- Erstattungsansprüche der Bundesagentur für Arbeit
- Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten
- Geringfügige Erstattungsansprüche (Bagatellbeträge)

Verzinsung

- Zu verzinsende Geldleistungen
- Entstehung und Fälligkeit
- Beginn der Verzinsung



Arten, Sinn und Zweck der Erstattungsansprüche



Arten der Erstattungsansprüche

Unter Erstattungsansprüchen im nachstehenden Sinne versteht man den Anspruch eines Leistungsträgers für Sozialleistungen, die er einem Berechtigten erbracht hat, Ersatz zu erlangen.

Die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind in den §§ 102 bis 105 SGB X geregelt. **Vier Arten** von Erstattungsansprüchen sind zu unterscheiden:

- 1. Erstattungsanspruch bei ungeklärter Zuständigkeit und gesetzlicher Vorleistungspflicht gemäß § 102 SGB X
- 2. Erstattungsanspruch bei dem nachträglichen Wegfall einer Leistungspflicht gemäß § 103 SGB X
- 3. Erstattungsanspruch bei nachrangiger Leistungspflicht gemäß § 104 SGB X
- 4. Erstattungsanspruch bei unzuständiger Leistungserbringung gemäß § 105 SGB X



Erstattungsanspruch bei ungeklärter Zuständigkeit und gesetzlicher Vorleistungspflicht gemäß § 102 SGB X

Im Bereich der Gewährung von Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung können die Rentenversicherungsträger weder vorleistender, noch zur Erstattung verpflichteter Leistungsträger im Sinne des § 102 SGB X sein.

Denn es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, wonach ein anderer als ein Rentenversicherungsträger vorläufig eine Rente nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte oder ein Rentenversicherungsträger mit der Rentenzahlung für einen anderen Sozialleistungsbereich in Vorlage treten müsste.

Bei Rentenbewilligungen können Erstattungsansprüche nach § 102 SGB X also nicht entstehen.



Erstattungsanspruch bei dem nachträglichen Wegfall einer Leistungspflicht gemäß § 103 SGB X

§ 103 Abs. 1 SGB X regelt die Erstattungspflicht des letztlich zuständigen Leistungsträgers, wenn durch die Bewilligung seiner Sozialleistung der Anspruch auf die zunächst – aufgrund gesetzlicher Vorleistungspflicht - erbrachte Sozialleistung nachträglich ganz oder teilweise entfällt. Fälle, in denen ein Sozialleistungsträger Leistungen ohne gesetzliche Vorleistungspflicht erbracht hat, werden von dieser Vorschrift nicht erfasst.

Ein Leistungsanspruch entfällt im Sinne des § 103 SGB X auch dann, wenn er ganz oder teilweise zum Ruhen kommt oder zu kürzen ist. Der Rentenversicherungsträger ist gegenüber anderen Leistungsträgern nach § 103 Abs. 1 SGB X erstattungspflichtig, wenn die Rentenleistung als entsprechende Leistung nachträglich zum vollständigen oder teilweisen Ruhen, Wegfall oder zur Kürzung der anderen Leistung führt.



Erstattungsanspruch bei dem nachträglichen Wegfall einer Leistungspflicht gemäß § 103 SGB X

Erstattungsberechtigter Leistungsträger ist der Rentenversicherungsträger dagegen dann, wenn die Rentenleistung wegen einer anderen, entsprechenden Leistung selbst nachträglich ganz oder teilweise wegfällt oder zu mindern ist. Der Erstattungsanspruch bestimmt sich in diesen Fällen nach § 103 SGB X in Verbindung mit den jeweiligen gesetzlichen Ruhens-, Wegfall- oder Kürzungsvorschriften.

§ 103 Abs. 2 SGB X regelt den Umfang des Erstattungsanspruchs nach Absatz 1 dieser Vorschrift. Demnach richtet sich der Umfang nach den für den erstattungspflichtigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

Nach § 103 SGB X entsteht ein Erstattungsanspruch beispielsweise dann, wenn eine Krankenkasse einem Versicherten Krankengeld gewährt hat und ihre Leistungsverpflichtung auf Grund der rückwirkenden Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ganz oder teilweise wegfällt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 und Abs. 2 Nr. 2 und 5 SGB V).



Erstattungsanspruch bei nachrangiger Leistungspflicht gemäß § 104 SGB X

§ 104 Abs. 1 SGB X regelt den Erstattungsanspruch des Leistungsträgers, der an einen Leistungsberechtigten subsidiär, das heißt hilfsweise bereits Sozialleistungen rechtmäßig erbracht hat, gegenüber dem Leistungsträger, von dem der Leistungsberechtigte vorrangig einen Sozialleistungsanspruch hat oder hatte. Die Erstattungsregelung gilt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 SGB X nicht vorliegen.

Absatz 2 normiert den Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers, welcher einem Familienangehörigen des Leistungsberechtigten Sozialleistungen gewährt hat.

Absatz 3 bestimmt, dass der vorrangig verpflichtete Leistungsträger nicht mehr zu erstatten hat, als er selbst an den Leistungsberechtigten hätte erbringen müssen.



Erstattungsanspruch bei nachrangiger Leistungspflicht gemäß § 104 SGB X

Absatz 4 regelt den Fall, wenn mehrere Leistungsträger vorrangig zur Leistungserbringung verpflichtet sind und ein nachrangiger Leistungsträger subsidiär, das heißt hilfsweise Sozialleistungen erbracht hat.

Nachrangig verpflichtete Leistungsträger im Sinne des § 104 SGB X sind zum Beispiel die Jobcenter als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, da sie Leistungen nur gewähren, wenn der Antragsteller seinen Lebensunterhalt aus sonstigen Mitteln, wie beispielsweise Arbeitsentgelt, Rente, Mieteinnahmen, nicht bestreiten kann. Bei rückwirkender Rentenbewilligung an einen Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende daher regelmäßig gegenüber dem Rentenversicherungsträger erstattungsberechtigt sein (§ 19 SGB II).



Erstattungsanspruch bei unzuständiger Leistungserbringung gemäß § 105 SGB X

Wegen unzuständiger Leistungserbringung kann ein Erstattungsanspruch gemäß § 105 SGB X dann entstehen, wenn ein Leistungsträger in der irrtümlichen Annahme seiner Zuständigkeit Zahlungen erbracht hat.

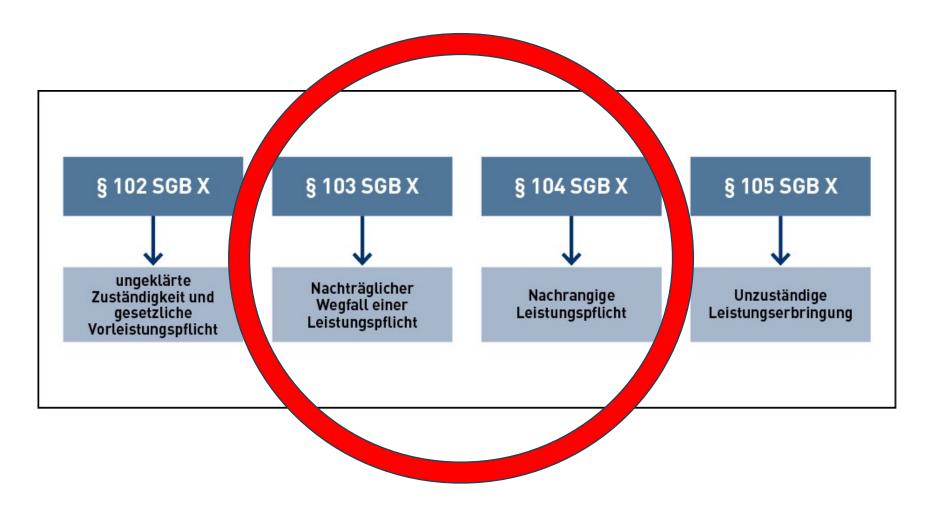
Bei Rentenbewilligungen können weder Leistungsträger eines anderen Sozialleistungsbereiches (zum Beispiel eine Krankenkasse) diese Leistung irrtümlich bewilligt haben, noch können Rentenversicherungsträger für einen anderen Leistungsbereich irrtümlich gehandelt haben.

Für unzuständige Rehabilitationsträger, die eine Leistung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IX erbracht haben, ist § 105 SGB X gemäß § 14 Abs. 4 SGB IX nicht anzuwenden.

§ 105 SGB X hat – ebenso wie § 102 SGB X – im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung kaum Bedeutung.



Erstattungsansprüche im Überblick



Sinn und Zweck von Erstattungsansprüchen

Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung über die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander bestehen darin, dass

 Doppelleistungen aus öffentlichen Mitteln, die demselben Zweck dienen, sowie Übersicherungen vermieden werden sollen, das heißt, ein Versicherter soll zum Beispiel nicht gleichzeitig Krankengeld und Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Sozialhilfeleistungen ohne Anrechnung von Renten erhalten können,

und

 die dem Bürger zustehenden Leistungen trotz der Vielzahl der Leistungsträger schnell und nahtlos erbracht werden sollen, das heißt gegebenenfalls auch ohne das Ergebnis Zeit raubender Zuständigkeitsstreitigkeiten abzuwarten.



Sinn und Zweck von Erstattungsansprüchen

Ein Ausgleich soll grundsätzlich nur zwischen den Leistungsträgern erfolgen.

Das wird erreicht, indem der Sozialleistungsanspruch (zum Beispiel Rente) durch die vorläufige Leistung (zum Beispiel Krankengeld) als erfüllt gilt (Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X).

Insoweit kommt eine Rückforderung des Erstattungsberechtigten gegen den Versicherten grundsätzlich nicht in Betracht.

Andererseits kann der Berechtigte den letztlich verpflichteten Leistungsträger insoweit auch nicht mehr in Anspruch nehmen, als dieser einen Erstattungsanspruch erfüllt hat.



Gemeinsame Grundsätze bei der Abrechnung von Erstattungsansprüchen



Gemeinsame Grundsätze bei der Abrechnung von Erstattungsansprüchen

- Grundsatz der Personenidentität
- Grundsatz der Zeitgleichheit
- Grenzwert der Erstattung
- Maßgebender Rentenbetrag

Bei Abrechnung sämtlicher Erstattungsansprüche sind die Grundsätze der **Personenidentität** und der **Zeitgleichheit** zu beachten. Bei beiden Grundsätzen kann es Ausnahmen geben.

Grenzwert der Erstattung ist mit Ausnahme des § 102 Abs. 2 SGB X immer die niedrigere Leistung. Der Erstattungsanspruch umfasst grundsätzlich die gesamte Rente. Bei Erstattungsansprüchen gemäß § 103 SGB X bleiben Zusatzleistungen aus Beiträgen zur Höherversicherung außer Betracht.

Ausgangsbetrag für die Abrechnung ist dabei bei Rentenbeziehern, die in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner pflichtversichert sind, die **Nettorente**, bei den übrigen Versicherten (freiwillig oder privat Kranken- und Pflegeversicherte) die **Bruttorente ohne Beitragszuschuss**.

Erstattungsansprüche für Teilmonate sind dabei nur anteilig zu erfüllen (vgl. § 123 Abs. 3 SGB VI).



Erstattungsansprüche der Krankenkassen



Zusammentreffen von Krankengeld und Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters

Versicherte, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Vollrente wegen Alters beziehen, haben von Beginn dieser Rente an keinen Anspruch mehr auf Krankengeld (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 SGB V).

Wird für einen Zeitraum, in dem Krankengeld gezahlt wurde, rückwirkend Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters bzw. eine vergleichbare Leistung nach Art. 2 Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) zugebilligt, so entfällt rückwirkend ab Rentenbeginn der Anspruch auf Krankengeld.

Die Krankenkasse hat somit gegenüber dem Rentenversicherungsträger einen Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 SGB V.



Zusammentreffen von Krankengeld und Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters

Beispiel:

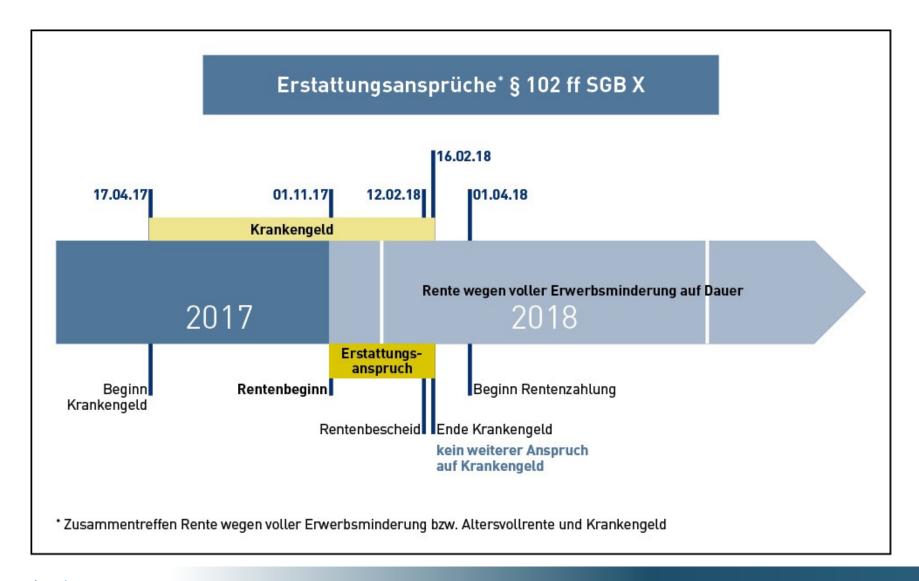
Ein Versicherter bezieht seit dem 17.04.2017 Krankengeld. Mit Bescheid vom 12.02.2018 wird ihm rückwirkend ab 01.11.2017 die Rente wegen voller Erwerbsminderung zugebilligt. Die laufende Rentenzahlung wird zum 01.04.2018 aufgenommen, die Nachzahlung vorläufig einbehalten. Auf Grund der Mitteilung des Rentenversicherungsträgers über die Rentenbewilligung stellt die Krankenkasse die Krankengeldzahlung mit Ablauf des 16.02.2018 ein.

Der Anspruch auf Krankengeld entfällt rückwirkend ab Rentenbeginn, das heißt ab dem 01.11.2017. Die Krankenkasse hat daher einen Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X vom 01.11.2017 bis zum 16.02.2018.

Zum gleichen Ergebnis würde es führen, wenn an Stelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Vollrente wegen Alters bewilligt worden wäre.



Zusammentreffen von Krankengeld und Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters





Erstattungsansprüche der Bundesagentur für Arbeit



Erstattungsansprüche der Bundesagentur für Arbeit

1.) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und Arbeitslosengeld

Trifft eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit Arbeitslosengeld zusammen, wird das für denselben Zeitraum geleisteten Arbeitslosengeld in Höhe der Bemessungsgrundlage nach § 96 a SGB VI bei der Prüfung der Hinzuverdienstgrenze als Einkommen berücksichtigt

Ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit entsteht somit nicht.



Erstattungsansprüche der Bundesagentur für Arbeit

2.) Rente wegen voller Erwerbsminderung und Arbeitslosengeld

Beim Zusammentreffen einer Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Arbeitslosengeld findet § 96 a SGB VI keine Anwendung.

Aufgrund der Rentenbewilligung ruht das Arbeitslosengeld gemäß § 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III.

In § 156 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III ist dann geregelt, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Bewilligung von Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erst ab Beginn der laufenden Zahlung ruht.

Durch den Verweis auf § 145 Abs. 3 SGB III (§ 156 Abs. 2 Satz 2 SGB III) wird jedoch der Bundesagentur für Arbeit auch für den Nachzahlungszeitraum ein Erstattungsanspruch eingeräumt.

Bei rückwirkender Rentenbewilligung entsteht somit ein Erstattungsanspruch der Arbeitsverwaltung gemäß § 103 SGB X i.V.m. § 145 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 2 SGB III.



Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten



Rangfolge bei Erstattungsansprüchen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen

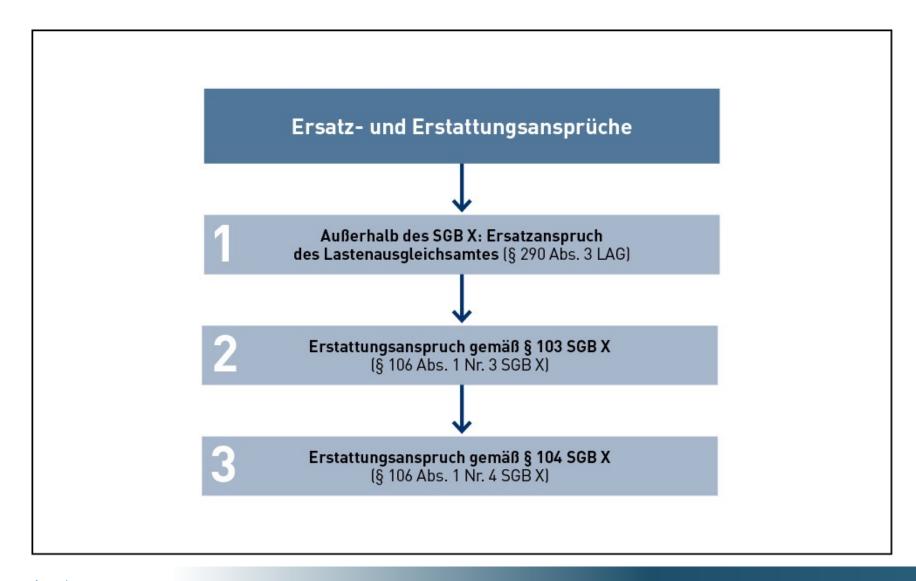
Machen mehrere Leistungsträger auf eine Rentennachzahlung für denselben Zeitraum Erstattungsansprüche geltend und reicht die Nachzahlung für die Erfüllung aller Erstattungsansprüche nicht aus, so ist vom zuständigen Rentenversicherungsträger zu bestimmen, in welcher Rangfolge die Erstattungsansprüche zu erfüllen sind.

Die Rangfolge der Erstattungsansprüche ist zunächst davon abhängig, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungsansprüche beruhen. Zeitgleich zusammentreffende Erstattungsansprüche sind gemäß § 106 Abs. 1 SGB X in folgender Rangfolge zu erfüllen:

- 1. Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X,
- 2. Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X,
- 3. Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X,
- 4. Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X.



Rangfolge bei Erstattungsansprüchen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen





Geringfügige Erstattungsansprüche (Bagatellbeträge)



Geringfügige Erstattungsansprüche (Bagatellbeträge)

Nach § 110 Satz 2 SGB X sind Erstattungsansprüche nicht zu erfüllen, sofern sie im Einzelfall voraussichtlich weniger als 50,00 EUR (bis 31.12.2001 50,00 DM) betragen. Mit Blick auf die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X (vgl. GRA zu § 107 SGB X) hat prinzipiell auch keine Auszahlung an den Leistungsberechtigten zu erfolgen; der geringfügige Erstattungsbetrag verbleibt grundsätzlich bei dem, dem Grunde nach erstattungspflichtigen Leistungsträger.

Über die Regelung des § 110 Satz 3 SGB X können die Leistungsträger untereinander eine höhere Bagatellgrenze als 50,00 EUR vereinbaren. Darüber hinaus ermächtigt § 110 Satz 4 SGB X die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die Bagatellgrenze entsprechend der Entwicklung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV anzupassen. Bislang ist eine solche Rechtsverordnung nicht ergangen.

Die Bagatellregelung des § 110 Satz 2 SGB X findet keine Anwendung, wenn der zu erstattende Betrag allein wegen der vorrangigen Erfüllung eines anderen Erstattungsanspruchs (§ 106 SGB X) auf weniger als 50,00 EUR abgesunken ist.



Geringfügige Erstattungsansprüche (Bagatellbeträge)

ZUSAMMENFASSUNG:

- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis sind Erstattungsansprüche unter 50,00 EUR grundsätzlich nicht zu erfüllen.
- Erstattungsansprüche unter 50,00 EUR sind jedoch dann zu erfüllen, wenn sie im Zuge einer Rentenneufeststellung entstehen, der gesamte Erstattungsanspruch aus der Erst- und Folgefeststellung jedoch insgesamt mindestens 50,00 EUR beträgt. Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen nur wegen der Rangfolgeregelung der tatsächlich zu erfüllende Erstattungsanspruch weniger als 50,00 EUR beträgt. Mit den Krankenkassen und den Trägern der Leistungen nach dem SGB III ist für Fälle der Rentenneufeststellung eine Sonderregelung vereinbart.



Zu verzinsende Geldleistungen

Zu den zu verzinsenden Geldleistungen in der Rentenversicherung gehören u. a.:

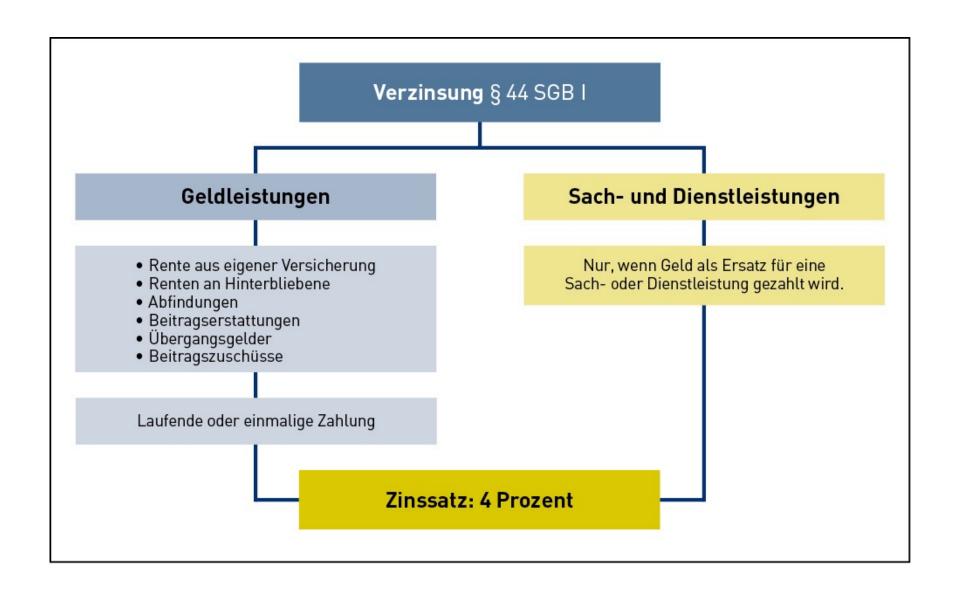
- Renten aus eigener Versicherung (§§ 35 bis 38, 40, 43, 45, 47, 235 bis 240 SGB VI),
- Renten an Hinterbliebene (§§ 46, 48, 49, 242a, 243, 243a SGB VI),
- Steigerungsbeträge nach § 269 SGB VI,
- KLG-Leistungen (§§ 294 ff. SGB VI),
- Witwen- und Witwerrentenabfindungen (§ 107 SGB VI),
- Beitragserstattungen (§ 210 SGB VI),
- Beitragszuschüsse (§ 106 SGB VI)
- Zulagen zur Krankenversicherung entsprechend § 249a SGB V (Niederlande/ Österreich)
- Übergangsgelder (§§ 20, 21 SGB VI i. V. m. §§ 44 SGB IX),
- Beitragszuschüsse nach § 258 SGB V im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Nicht:

- Zinsen nach § 44 SGB I
- Beitragsanteile zur Krankenversicherung der Rentner, die der Träger der Rentenversicherung zu tragen hat (§ 249a SGB V)



Zu verzinsende Geldleistungen





Entstehen und Fälligkeit

Der Zeitpunkt des Entstehens eines Anspruchs auf Rente bestimmt sich nach § 40 SGB I und richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen.

Hierzu verlangt § 34 Abs. 1 SGB VI, dass die für die jeweilige Rente erforderliche Wartezeit erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nach § 118 Abs. 1 Satz 1 SGB VI werden laufende Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats ausgezahlt (nachschüssiger Auszahlungstermin). Dagegen werden nach 272a Abs. 1 Satz 1 SGB VI laufende Zahlungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes mit einem Beginn vor dem 1. April 2004 zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden am letzten Bankarbeitstag des Monats ausgezahlt,

Nach § 19 SGB IV werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nur auf Antrag erbracht. § 99 SGB VI regelt darüber hinaus, dass bei den auf Antrag zu erbringenden Leistungen der Rentenantrag den Rentenbeginn mitbestimmt.



Beginn der Verzinsung

Zur Feststellung des Verzinsungsbeginns müssen zwei Daten miteinander verglichen werden:

- 1. der Tag nach Ablauf eines Kalendermonats nach Entstehen des jeweiligen Einzelanspruchs bzw. dessen Fälligkeit, und
- 2. der Tag nach Ablauf des sechsten Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger.

Ist die Geldleistung am Ersten eines Monats fällig geworden, läuft die Frist von einem Kalendermonat bei vorschüssigen Zahlungen mit Ablauf dieses und bei nachschüssigen Zahlungen mit Ablauf des folgenden Monats ab.

Dagegen läuft die Frist von sechs Kalendermonaten stets vom Ablauf des Monats an, in dem der vollständige Leistungsantrag eingegangen ist, selbst wenn dieser am Ersten eines Monats eingehen sollte.



Beginn der Verzinsung, Beispiel 1

Einzelanspruch entsteht am	01.06.2018
Einzelanspruch fällig (nachschüssige Zahlung) am	29.06.2018
vollständiger Leistungsantrag	
beim zuständigen Träger der Rentenversicherung eingegangen am	10.04.2018

Wann beginnt die Verzinsung?

Lösung:

1. Ablauf der Frist von einem Kalendermonat nach Fälligkeit:	31.07.2018	
Tag danach:	01.08.2018	
2. Ablauf des sechsten Kalendermonats		
nach vollständigem Antragseingang:	31.10.2018	
Tag danach:	01.11.2018	
Zu vergleichen sind der 01.08.2018 und der 01.11.2018. Das zeitlich später liegende		
Datum ist der 01.11.2018; dieser Tag ist der Tag des Verzinsungsbeginns.		



Beginn der Verzinsung, Beispiel 2

Vollständiger Leistungsantrag	
beim zuständigen Träger der Rentenversicherung eingegangen am	05.04.2017
Ablehnungsbescheid bekannt gegeben am	21.09.2017
Widerspruchs- und Klageverfahren bis	15.04.2018
Rente wegen voller Erwerbsminderung rückwirkend auf Grund eines Urteils ab	01.02.2017
Wann beginnt die Verzinsung?	
Lösung:	
Beginn der Frist von sechs Kalendermonaten nach Antragseingang	01.05.2017
Ende der Frist von sechs Kalendermonaten	31.10.2017
Tag danach	01.11.2017
Entstehen des Rentenanspruchs	01.02.2017
Fälligkeit des Rentenanspruchs (nachschüssige Zahlung)	28.02.2017
Ablauf eines Kalendermonats nach Fälligkeit	31.03.2017
Tag danach	01.04.2017
Zu vergleichen sind der 01.11.2017 und der 01.04.2017. Der zeitlich	
spätere Termin löst den Zinsbeginn aus. Die Verzinsung beginnt am	01.11.2017



Beginn der Verzinsung, Beispiel 3

Vollständiger Leistungsantrag	
beim zuständigen Träger der Rentenversicherung eingegangen am	12.07.2017
Ablehnungsbescheid bekannt gegeben am	15.11.2017
Widerspruchs- und Klageverfahren bis	04.10.2018
Rente wegen voller Erwerbsminderung	
rückwirkend auf Grund eines Vergleiches ab	01.09.2017
Wann beginnt die Verzinsung?	
Lösung:	
Beginn der Frist von sechs Kalendermonaten nach Antragseingang	01.08.2017
Ende der Frist von sechs Kalendermonaten	31.01.2018
Tag danach	01.02.2018
Entstehen des Rentenanspruchs	01.09.2017
Fälligkeit des Rentenanspruchs (nachschüssige Zahlung)	30.09.2017
Ablauf eines Kalendermonats	31.10.2017
Tag danach	01.11.2017
Zu vergleichen sind der 01.02.2018 und der 01.11.2017. Der zeitlich	
spätere Termin löst den Zinsbeginn aus. Die Verzinsung beginnt am	01.02.2018



Ende der Verzinsung

Die Verzinsung endet am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem die Geldleistung ausgezahlt wird. Als Zeitpunkt der Auszahlung ist der Tag zu verstehen, an dem der Berechtigte über die Geldleistung tatsächlich verfügen konnte.

Beispiel:

Datum der Verfügbarkeit: 05.03.2018

Ende des Zinszeitraumes: 28.02.2018



Höhe der Zinsen

Die Höhe der Zinsen richtet sich nach drei Faktoren:

- Der Zinssatz beträgt unabhängig von Schwankungen in anderen Zinsbereichen – vier Prozent (§ 44 Abs. 1 SGB I).
- Der zu verzinsende Gesamtbetrag ist auf volle Euro-Beträge (EUR) abzurunden. Centbeträge werden nicht verzinst.
- Der Zinszeitraum ergibt sich aus dem Beginn (Abschnitt 3.2.2) und dem Ende der Verzinsung (siehe Abschnitt 3.2.3).

Bei der Ermittlung des Zinsbetrags werden die Zinsen für jeden einzelnen Kalendermonat gerundet (vgl. §§ 123 Abs. 1, 121 Abs. 2 SGB VI). Das bedeutet, dass die zweite Stelle nach dem Komma um eins erhöht wird, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen fünf bis neun erscheint. Bei der Anweisung der Zinssumme wird keine Rundung vorgenommen, sie wird Cent genau ausgezahlt.

Die Zinsberechnung erfolgt nach der Zinsformel:

Kapital x Zinstage x Zinssatz

360 x 100

Auf die gesetzliche Rentenversicherung abgestellt:

Geldbetrag x 30 x 4 oder: Geldbetrag

360 x 100 300



Höhe der Zinsen, Beispiel 1

Zu verzinsen sind 830,71 EUR für einen Kalendermonat.

Wie hoch sind die Zinsen?

Lösung (Langformel):

830 EUR x 30 x 4 oder 99600 = 2,76(6) EUR

360 x 100 36000

Zinsen: 2,77 EUR

Lösung (Kurzformel):

830 EUR = 2,76(6) EUR

Zinsen: 2,77 EUR

Zinsen bei Rentennachzahlung, Beispiel

Bei einer Rente, die für einen bestimmten Zeitraum nachgezahlt wird, verändert sich der zu verzinsende Betrag von Monat zu Monat, weil mit jedem neuen Kalendermonat ein fällig gewordener Einzelanspruch der zu verzinsenden Summe hinzuzurechnen ist. Es fallen somit in zeitlicher Abfolge monatlich veränderliche Zinsbeträge an. Die Zinsberechnung ist für jeden Kalendermonat einzeln vorzunehmen. Die sich ergebenden Zinsbeträge sind zu addieren.

Beispiel:

Vollständiger Leistungsantrag	15.03.2017
Beginn der Rente	01.07.2017
Höhe der Rente	1.128,75 EUR
Beginn der laufenden Zahlung (nachschüssige Zahlung)	01.02.2018
Verfügbarkeit über die Nachzahlung	
für die Zeit vom 01.07.2017 bis 31.01.2018 am	04.01.2018
Welche Zinsen fallen an?	



Zinsen bei Rentennachzahlung, Beispiel

Lösung:

1. Bestimmung des Zinszeitraumes:

Tag nach Ablauf des sechsten Kalendermonats nach vollständigem Antrag 01.10.2017 Ablauf der Frist (Tag danach) von einem Kalendermonat nach Fälligkeit der nachschüssig zu zahlenden Rente für den Monat

Juli 2017	01.09.2017
August 2017	01.10.2017
September 2017	01.11.2017
Oktober 2017	01.12.2017
November 2017	01.01.2018
Dezember 2017	01.02.2018

Am 01.10.2017 sind für die Rentenbeträge Juli und August 2017 beide Fristen abgelaufen. Die Verzinsung der Rente für diese Monate beginnt somit am 01.10.2017. Die Rente für den Monat September 2017 ist ab 01.11.2017 zu verzinsen, weil die Frist von einem Kalendermonat nach Fälligkeit am 31.10.2017 abgelaufen ist (Oktober entsprechend). Die Rente für die Monate November/ Dezember 2017 und Januar 2018 sind nicht zu verzinsen, weil sich kein voller Zinsmonat mehr ergibt. Zinsende ist der 31.12.2017, da der Berechtigte im Januar 2018 über die Nachzahlung verfügen kann.



Zinsen bei Rentennachzahlung, Beispiel

2. Feststellung der zu verzinsenden Leistungen:

Zinsmonat Betrag

Okt. 2017: 2 x 1.128,75 EUR Rente für 07-08/2017 = 2.257,50 EUR = 2.257,00 EUR

Nov. 2017: 3 x 1.128,75 EUR Rente für 07-09/2017 = 3.386,25 EUR = 3.386,00 EUR

Dez. 2017: 4 x 1.128,75 EUR Rente für 07-10/2017 = 4.515,00 EUR = 4.515,00 EUR

3. Berechnung der Zinsen:

Oktober 2017: 2.257,00 EUR: 300 = 7,52(3) EUR = 7,52 EUR

November 2017: 3.386,00 EUR: 300 = 11,28(6) EUR = 11,29 EUR

Dezember 2017: 4.515,00 EUR: 300 = 15,05(0) EUR = 15,05 EUR

Zinsen insgesamt: 33,86 EUR

